

ANHANG ZU DER VERSICHERUNGSPOLICE « BÜRGERLICHE HAFTPFLICHT »
(B.H. verschiedenartige Risiken)

- B.H. JAGD -

(Obligatorische Versicherung : K.E. vom 15.07.1963 - B.S. vom 03.08.1963)

BEGRIFFSBESTIMMUNG : Die entsprechende Begriffsbestimmung wird abgeändert und ersetzt durch :

Drittperson : Jede andere Person als :

- a) der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte, der Verursacher des Unfalls ist;
 - b) die Mitglieder ihrer Familie :
 - Ehegatte(in)
 - Verwandte in aufsteigender Linie
 - Verwandte in absteigender Linie
 - Verwandte, angeheiratete Verwandte in direkter Linie
 - c) die Mitglieder ihres Personals, in den Funktionen, für die sie angestellt sind.
- Jedoch werden diese Personalmitglieder, außer die Personen, die unter Punkt b) beschrieben sind, als Drittpersonen betrachtet :
- einerseits für die Sachschäden, die sie erleiden, außer Schäden an Kleidungsstücken;
 - andererseits für Körperschäden, wenn sie nicht dem Gesetz für die Behebung der Schäden, die aus Arbeitsunfällen hervorgehen, unterliegen.

wenn diese unter demselben Dach wohnen und von ihren Mitteln unterhalten werden;

GEGENSTAND DER DECKUNG :

A. Jäger und/oder Schütze :

Die Police deckt :

- a) im Rahmen des K.E. von 15. Juli 1963, die Bürgerliche Haftpflicht des Versicherten :
 - 1° in seiner Eigenschaft als Jäger und/oder Schütze hervorgehend aus dem Tragen und Gebrauch von Waffen während der Jagd oder einer offiziellen Treibjagd;
 - 2° das Hin- und Hertransportieren dieser Waffen bis zu dem Ort, wo diese Jagd oder Treibjagd stattfindet;
- b) und ferner die Bürgerliche Haftpflicht des Versicherten durch :
 - 1° den Besitz von Jagdwaffen, nicht verbotenen Geräten, Fallen und Gift für Wild, sowie ihrer gestatteten Benutzung;
 - 2° Vorbereitende Tests und Schieß- oder Jagdwettkämpfe;
 - 3° die Hunde, die ihn während der Jagd, dem Training und dem Wettkampf und während der Hin- und Rückreise begleiten.

B. Jäger und/oder Schütze, gewillt, sich ferner als Besitzer oder Mieter der Jagd zu versichern :

Die Police deckt die Bürgerliche Haftpflicht des Versicherten :

- wie in Punkt A. angegeben,
- und ferner hervorgehend aus allen Einrichtungen, die das Ausüben der Jagd vereinfachen.

C. Jagdaufseher :

Die Police deckt die Bürgerliche Haftpflicht :

- des Versicherten in seiner Eigenschaft als Auftraggeber eines Jagdaufsehers in der Funktion, für die er gebraucht wird;
- des Aufsehers in der Ausführung seiner Funktionen im Dienste des Nehmers in der Eigenschaft als Jäger oder Schütze (wie in Punkt A beschrieben) und/oder Offizier der Gerichtspolizei.

D. Jäger und/oder Schütze außerdem handelnd als Besitzer oder Pächter der Jagd und als Direktor und/oder Organisator der Treibjagd :

Die Police deckt die bürgerliche Haftpflicht :

- des Versicherten in seiner Eigenschaft als :

- Direktor und/oder Organisator der Treibjagd;

Er kann während der Jagd ein eingespanntes Fahrzeug, ein Fahrrad und Hunde benutzen, die dem Jagdpersonal anvertraut werden;

- Auftraggeber des Jagdpersonals : Treiber, Jagdtascherträger, ... ;

- Jäger oder Schütze, Besitzer oder Pächter der Jagd;

- eines Gastes, gelegentlicher Träger einer Waffe, die ihm vorübergehend von einem Teilnehmer anvertraut wird.

AUSDEHNUNG DER DECKUNG :

Die Garantie ist ausgedehnt bis zu maximal 2.478,94 € je Schadensfall, auf zufällige Sachschäden, verursacht durch Feuer im Wald und Hochwald.

AUSSCHLIEßUNG :

Ist ferner ausgeschlossen die bürgerliche Haftpflicht für jede Handlung von Wilddieberei.

NICHTIGKEIT - GARANTIEVERLUST- KÜNDIGUNG :

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, kann die Gesellschaft der geschädigten Person (oder ihren Empfangsberechtigten) weder Nichtigkeit, noch Ausnahme oder Garantieverlust hervorgehend aus dem Vertrag entgegenstellen, die deren Rechte eingrenzen.

SELBSTBETEILIGUNG :

Wenn der Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht, bleibt die Gesellschaft nicht minder verpflichtet gegenüber der geschädigten Person (oder ihren Empfangsberechtigten) zur Bezahlung der Entschädigung, die aufgrund dieser Bestimmung, zu Lasten des Versicherten bleibt.

EINSPRUCHSFRIST:

Die Annullierung, die Kündigung oder die Stundung der Garantie können der geschädigten Person (oder ihren Empfangsberechtigten) erst entgegengesetzt werden nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach ihrer offiziellen Mitteilung durch Einschreibebrief per Post, den die Gesellschaft an die Obrigkeit richtet, die den Erlaubnisschein oder die Lizenz ausgestellt hat.

Diese Frist beginnt am Tag nach der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post.

Die Mitteilung kann frühestens erfolgen :

a) an dem Tag, an dem die Garantie für den Versicherten zu Ende gegangen ist, wenn es sich um die Stundung handelt;

b) an dem Tag der offiziellen Mitteilung, die eine der Parteien an die andere richtet, der Kündigung oder der Annullierung des Vertrages.

ÄNDERUNG DES VERTRAGES :

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Klauseln des Vertrages nicht zu ändern in einer Art und Weise, die die Rechte der geschädigten Personen (oder ihrer Empfangsberechtigten) beeinträchtigen.

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium 

Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)

Korrespondenzadresse: avenue des Demineurs 5 – B-4970 Stavelot

Tel. : 080 85 35 35 • Fax : 080 86 29 39 • e-mail : ap@ardenne-prevoyante.com • internet : www.ardenneprevoyante.be